

BGer 8C_183/2019 vom 14. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_183_2019

FR: TF 8C_183/2019 du 14 mars 2019

IT: TF 8C_183/2019 del 14 marzo 2019

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_183/2019

Urteil vom 14. März 2019

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle Luzern, Landenbergstrasse 35, 6005 Luzern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Luzern vom

2. Februar 2019 (5V 17 250).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 11. März 2019 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Kantonsgerichts Luzern vom 2. Februar 2019,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass das kantonale Gericht im angefochtenen Entscheid den für eine Rentenzusprechung nach rechtskräftiger Leistungsverweigerung vorausgesetzten veränderten Gesundheitszustand (BGE 134 V 131 E. 3 S. 132; 133 V 108 E. 5.4 S. 114) als nicht ausgewiesen erachtete, weshalb die einen Rentenanspruch (erneut) verneinende Verfügung der IV-Stelle vom 6. April 2017 zu bestätigen sei,

dass es insbesondere hinsichtlich des vom Beschwerdeführer kritisierten, der erstmaligen Rentenverweigerung vom 29. Oktober 2010 zu Grunde liegenden IFPP-Gutachtens vom 4. Januar 2010 ausführte, dieses könne im vorliegenden Verfahren nicht mehr zu Diskussion gestellt werden, soweit es lediglich um eine unterschiedliche Einschätzung des seither unverändert gebliebenen Gesundheitszustands gehe,

dass der Beschwerdeführer darauf letztinstanzlich nicht näher eingeht, es statt dessen (erneut) als nicht neutral abgefasst kritisiert,

dass damit die Beschwerde offensichtlich nicht hinreichend sachbezogen begründet ist, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Luzern, 3. Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 14. März 2019

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.